

S a t z u n g

über den Sicherheitsbeirat der Stadt Weiden i. d. OPf.
(Sicherheitsbeiratssatzung - SichBS)
vom 18.12.2007

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Stadtbewohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt Weiden i. d. OPf. ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Stadtbedienstete anhören.

§ 3

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden sowie 8 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen die Dezernenten der Dezernate 3 und 6, der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung sowie ein Vertreter der Polizeidirektion Weiden i. d. OPf. teil.

§ 4

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Sicherheitsrat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss, oder soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Die bestellten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates je Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (2) Die bestellten Mitglieder haben des Weiteren Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 25 vom 31.12.2007